

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 319.

Montag, den 15. November.

1847.

Bekanntmachung.

Das 14. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

Nr. 55. Bekanntmachung, die der Sparcassenanstalt zu Lichtenstein erteilten Rechtsvergünstigungen betreffend; vom 4. September 1847.

Nr. 56. Verordnung, die mit verschiedenen auswärtigen Regierungen getroffene Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betreffend; vom 23. September 1847.

Nr. 57. Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt in Pulsnitz; vom 14. Septbr. 1847.

Nr. 58. Verordnung, die Veranstaltung von Landtagswahlen betreffend; vom 15. October 1847.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 30. November d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnißnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, den 11. November 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

Erinnerung an Abentrichtung der Gewerbe- und Personalsteuern.

In Folge gesetzlicher Bestimmung wird der 2. halbjährige Termin der für dieses Jahr zu zahlenden Gewerbe- und Personalsteuern künftigen

15. November dieses Jahres

fällig. Da nun nach der gesetzlichen Vorschrift jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die diesfalligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen müssen, so werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge auf gedachten Termin nebst den als Zuschlag zu denselben zu entrichtenden städtischen Schoß- und Communalgefällen binnen der bestimmten Frist pünctlich abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen. Uebrigens wird zugleich auf die im 67. §. des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes enthaltene Bestimmung: „daß Recurse gegen die Ansätze und Einbringung dieser Steuern keine Suspensivkraft haben,“ aufmerksam gemacht.

Leipzig, am 6. November 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten vom 3. November 1847.

Die heutige Sitzung wurde in üblicher Weise mit dem Vortrage aus der Registrande eröffnet. Einer Mittheilung des Stadtraths zufolge hat derselbe beschlossen, auf die beantragte Ablösung der von dem Besitzer der Steinwegsmühle in Plösen, Christian Ernst Klemm in Taucha, an die Stadt alljährlich zu entrichtenden Getreidezinsen an 16 Scheffeln $2\frac{2}{3}$ Megen Roggen und $2\frac{2}{3}$ Megen Hafer unter der Bedingung einzugehen, daß das Rentencapital an 1198 Thlr. 5 Ngr. $8\frac{1}{3}$ Pf. von der Landrentenbank, an welche der Verpflichtete die Rente zu überweisen beabsichtigt, baar gewährt werde. Das Collegium trug kein Bedenken, diesem Beschlusse des Stadtraths seine Genehmigung zu erteilen.

Ebenso gab man auch dem Vorhaben des Stadtraths, gegen Herrn Lieutenant Scholber in Reudnitz wegen widerrechtlicher Anmaßung eines Stückes Communareals klagbar zu werden und Herrn Adv. Gustav Ponath alhier zu diesem Behufe mit Vollmacht zu versehen, seine Einwilligung.

Zur Tagesordnung übergehend erstattete zuvörderst Herr Stadtverordneter Kramermeister Poppe, als Vorsitzender der Finanzdeputation, Bericht über das Rathcommunicat vom 17. Juli a. c., die dem Theaterunternehmen zu gewährende Erleichterung betreffend.

Geleitet von dem Wunsche, unserem städtischen Theater Mittel zu gewähren, um als Kunstanstalt auch fernerhin den Verhältnissen Leipzigs auf eine würdige und angemessene

Weise entsprechen zu können, hatten die Stadtverordneten in einem unterm 14. März a. c. an den Stadtrath erlassenen Communicate darauf angetragen, daß dem Unternehmer des Theaters, Herrn Dr. Schmidt, der jährliche Pachtzins von 1000 Thlr. gänzlich erlassen, demselben nebenbei das zur Beleuchtung erforderliche Gas unentgeltlich gewährt und die beschlossene Beschränkung der Räumlichkeit der Messbuden, welche fernerhin nicht mehr Zuschauer fassen sollen, als das Theater aufzunehmen vermag, nicht in Ausführung gebracht werden möge. Nun hatte zwar der Stadtrath in dem eingangserwähnten Recommunicate unter ausführlicher Darlegung seiner Gründe erklärt, wie er Bedenken tragen müsse, auf die beiden letzteren Anträge des Collegiums einzugehen, und in Folge dessen beschlossen habe, Herrn Dr. Schmidt den Pachtzins nur auf die beiden Jahre von Johannis 1846 bis dahin 1848 gänzlich zu erlassen; allein die Finanzdeputation, an welche diese Mittheilung des Magistrats zur Begutachtung überwiesen worden war, fand sich nach den untergelegten Motiven nicht bewogen, dem Collegium das gänzliche Aufgeben der früher gefaßten Beschlüsse anzurathen, war vielmehr auf eine nochmalige Erörterung der Sache eingegangen und empfahl in ihrem Berichte den beschlossenen zweijährigen Pachtzins zu genehmigen, den Antrag wegen unentgeltlicher Lieferung des Gases dem Rathe zur nochmaligen Erwägung anheim zu geben und den Punct wegen der Räumlichkeit der Messbuden nach dem Beschlusse des Stadtraths auf sich beruhen zu lassen. Nach länger gepflogener Debatte, an welcher sich mehrere Mitglieder be-